

Zuständigkeitsordnung

vom 13. April 2000 in der Fassung des 19. Nachtrags vom 20.05.2021

Aufgrund des § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Hagen hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 13. April 2000 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 ¹⁾

(1) Der Rat der Stadt Hagen hat nachstehende Ausschüsse in folgender Größe und Zusammensetzung gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss inkl. Beteiligungen, Personal, Organisation, Digitalisierung, Sicherheit und Sauberkeit:

19 Mitglieder (Ratsmitglieder; § 58 Abs. 3 GO NRW) zuzüglich Oberbürgermeister*in

2. Rechnungsprüfungsausschuss:

17 Mitglieder

3. Ausschuss für Bürger*innenanregungen und Bürger*innenbeteiligung:

17 Mitglieder

4. Kultur- und Weiterbildungsausschuss:

17 Mitglieder

dazu

- 1 sachkundige*r Einwohner*in aus dem Integrationsrat

- 1 sachkundige*r Einwohner*in aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen

jeweils mit beratender Stimme

5. Schulausschuss

17 Mitglieder

- dazu

- je 1 von der katholischen und evangelischen Kirche benannte*r Geistliche*r als beratende Mitglieder gem. § 85 Abs. 2 SchulGNRW,

- 1 sachkundige*r Einwohner*in aus dem Integrationsrat und

- 1 sachkundige*r Einwohner*in aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen

jeweils mit beratender Stimme

6. Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie:

17 Mitglieder

dazu

- sachkundige*r Einwohner*in aus dem Seniorenbeirat,

- 2 sachkundige Einwohner*innen aus der Arbeitsgemeinschaft Sozialhilfe,

- 1 sachkundige*r Einwohner*in aus dem Integrationsrat,

- 1 sachkundige*r Einwohner*in aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen,

jeweils mit beratender Stimme

7. Sport- und Freizeitausschuss:

17 Mitglieder

dazu

- 1 sachkundige*r Einwohner*in aus dem Integrationsrat,

- 1 sachkundige*r Einwohner*in aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen,

- 1 vom Stadtsportbund e.V. benannte*r sachkundige*r Einwohner*in,

jeweils mit beratender Stimme

8. Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung (StEA):

17 Mitglieder

dazu

- 1 sachkundige*r Einwohner*in aus dem Naturschutzbeirat,

- 1 sachkundige*r Einwohner*in aus dem Integrationsrat,
 - 1 sachkundige*r Einwohner*in aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen,
 - 1 sachkundige*r Einwohner*in aus dem Senior*innenbeirat
- jeweils mit beratender Stimme

9. Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität:

17 Mitglieder

dazu

- 1 sachkundige*r Einwohner*in aus dem Naturschutzbeirat und
 - 1 sachkundige*r Einwohner*in aus dem Integrationsrat
 - 1 sachkundige*r Einwohner*in aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen
 - 1 sachkundige*r Einwohner*in aus dem Senior*innenbeirat
- jeweils mit beratender Stimme

10. Wahlprüfungsausschuss:

17 Mitglieder

11. Infrastruktur- und Bauausschuss:

17 Mitglieder

(2) Die Stellvertretung erfolgt in Form der Listenvertretung, wobei Fraktionen und Gruppen mit bis zu zwei Ausschussmitgliedern je Sitz zwei Vertretungen benennen können. Der Rat legt unter den gewählten Stellvertretungen für jeden Ausschuss und jede Fraktion eine Reihenfolge fest, nach der die Stellvertreter*innen bei Verhinderung des ordentlichen Ausschussmitgliedes zur Vertretung berufen sind.

(3) Den in Abs. 1 genannten Ausschüssen können mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses bis zu acht sachkundige Bürger*innen angehören.

(4) Der Rat hat eine Kommission Organisation und Digitalisierung gebildet. Für diese Kommission gelten im Einzelnen folgende Sonderregelungen:

a) Diese Kommission besteht aus 13 Mitgliedern. Sie setzt sich aus Mitgliedern des Rates sowie sachkundigen Bürgern zusammen. Die/der Oberbürgermeister*in gehört der Kommission als „geborenes Mitglied“ an. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreter*innen werden von den Fraktionen / Ratsgruppen benannt. Die Besetzung wird vom Rat beschlossen.

b) Die/der Oberbürgermeister*in führt den Vorsitz der Kommission. Aus den Reihen der Kommission wird die/der stellvertretende Vorsitzende benannt.

c) Die/der Kämmerer*in nimmt an den Sitzungen teil. Die/der Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

§ 2 ²⁾

(1) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch Beschluss des Rates der Stadt Hagen übertragen ist. § 37 GO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung sowie §§ 41 Abs. 1 und 3, 62 Abs. 1 GO NRW bleiben unberührt.

(2) Weiterhin haben sie die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung, den in Abs. 5 genannten Zuständigkeiten oder dem Gesetz ergibt, alle Angelegenheiten über die der Rat, eine Bezirksvertretung oder ein anderer Ausschuss zu entscheiden hat, zu beraten und bis zur Entscheidungsreife zu klären.

(3) Die Ausschüsse sind in ihrem Geschäftsbereich zuständig für die Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Werte von mehr als 75.000 € und für Fachgutachten im Wert von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes.

(4) Darüber hinaus sind die Ausschüsse gemäß nachfolgenden Regelungen entscheidungsbefugt:

1. Haupt- und Finanzausschuss inkl. Beteiligungen, Personal, Organisation, Digitalisierung, Sicherheit und Sauberkeit:

- a) alle regelmäßigen Geschäfte, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, nicht zu den unübertragbaren An-gelegenheiten des Rates der Stadt Hagen nach § 41 GO NRW und nicht zu den nach § 37 GO NRW den Bezirksvertretungen zur Entscheidung zugewiesenen An-gelegenheiten gehören - ausgenommen sind die einem anderen Ausschuss zur Entscheidung übertragenen Geschäfte -
- b) Entscheidungen über die Förderung der Pflege von Denkmälern im Werte von mehr als 30.000 € im Einzelfall,
- c) Entscheidungen gemäß den Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen,
- d) grundsätzliche Rechtsangelegenheiten,
- e) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung einschließlich der Fragen des Brand- und Katastrophen-schutzes sowie des Rettungs-wesens
- f) Grundsätzliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
- g) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken im Werte von mehr als 75.000 € bis 750.000 €, Entscheidung über die Vorgehensweise bei Sonderfällen gemäß Ziffer II der Richtlinien zur Veräußerung städt. Immobilien,
- h) An- und Vermietung von Gebäuden und Räumen, bei denen eine Jahresmiete von mehr als 50.000 € vereinbart wird,
- i) Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 25 BauGB und die Antrag-stellung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 LNatSchG NRW bis 750.000 € im Einzelfall, soweit nicht von der Zuständigkeit des Ausschusses für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 4 Nr. 6 Buchsta-be b) oder des Ausschusses für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 4 Nr. 7 Buchstabe f), 2. Spiegelstrich auszugehen ist.
- j) Entscheidung über Grundstücksangebote von städtebaulichem Gewicht,
- k) Entscheidung über den Abriss von Gebäuden in städtischem Eigentum,
- l) Entscheidung über die Höhe von Entschädigungen bei Abschluss von Gestattungsverträgen im Gesamtbetrag von mehr als 75.000 € (einschließlich etwa zu zahlen der Nebenentschädigungen),
- m) Entscheidung über Entschädigungen nach § 33 DSchG NRW sowie Entschädigungen nach §§ 28 Abs. 3, 76 Abs. 1 LNatSchG NRW im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- n) Kontrolle über die Tätigkeit der Aufsichtsräte durch eine regelmäßige analytische und perspektivi-sche Berichterstattung zu den Entwicklungen der Beteiligungen,
- o) Annahme von Spenden und Schenkungen im Wert von 5.000 € bis 50.000 €; bis zu einem Wert von 5.000 € entscheidet die Verwaltung, bei Beträgen über 50.000 € entscheidet der Rat.
- p) Beratung und Beschlussfassung zur Abwicklung von Angelegenheiten aus der Zeit vor Wieder-eingliederung des HABIT in die Kernverwaltung, die nach Satzung des HABIT dem Betriebsaus-schuss vorbehalten waren.
- q) Entscheidung bei Maßnahmen im Bereich von IT und Digitalisierung im Werte von mehr als 75.000 €, über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Aufträge, die durch die Vergabestellen des Fachbereichs für Informationstechnologie und Zentrale Dienste durchgeführt werden sollen.
- r) Entscheidung über die grundsätzliche Ausrichtung zur Digitalisierung der Stadtverwaltung Hagen sofern die/der Oberbürgermeister*in nicht ausschließlich zuständig ist.

2. Kultur- und Weiterbildungsausschuss:

- a) Einrichtung und Zahl der Fachbereiche in der Volkshochschule,
- b) Einrichtung von Weiterbildungsangeboten außerhalb der Volkshochschule, die keine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 41 Abs. 1 Buchstabe k) GO NRW darstellen,
- c) Ankauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbei-ten im Werte von mehr als € 15.000,00, soweit nicht der Stadtentwicklungsausschuss zuständig ist,
- d) Förderung bildender Künstler*innen in Hagen nach den vom Rat beschlossenen Richtlinien,
- e) Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Vereinigungen.

3. Schulausschuss:

- a) Zustimmungserklärung der Schulträgerin/des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) für die unter § 10 Abs. 2 Buchstabe a) der Hauptsatzung genannten überbezirklichen Schulen,
- b) Auswahl und Beauftragung von Vertreter*innen der Schulträgerin/des Schulträgers für Schüler*innenprüfungen,
- c) Empfehlung von allgemeinen Aufnahmekriterien für die allgemeinbildenden Schulen,
- d) Grundsatzregelungen der Schüler*innenbeförderung.

4. Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie:

- a) Festsetzung der Leistungen für die Winterfeuerung und der Weihnachtsbeihilfe für Sozialbedürftige,
- b) Entscheidungen gemäß den vom Rat erlassenen Förderungsrichtlinien für soziale Einrichtungen und soziale Dienste,
- c) Grundsätzliche Angelegenheiten der Wohnraumversorgung,
- d) Schnittstelle zwischen Rat und Integrationsrat,
- e) Entwicklung fachübergreifender Konzepte zu demographischen Fragen,
- f) Impulse an die verschiedenen Ausschüsse richten.

5. Sport- und Freizeitausschuss:

- a) Gewährung von städtischen Zuwendungen an Sportvereine mit Ausnahme der Förderung des Leistungssports,
- b) Auswahl der beim Sportehrentag zu ehrenden Personen.

6. Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschafts-entwicklung:

- a) bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher und überbezirklicher Bedeutung
 - Zustimmung der Stadt Hagen zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB,
 - Antrag der Stadt Hagen auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
 - Einvernehmen der Stadt Hagen zu Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung,
 - Einvernehmen der Stadt Hagen zu Vorhaben nach § 36 BauGB bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung,
 - Genehmigung von Anträgen nach § 145 BauGB,
- b) Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 25 BauGB zwischen 50.000 € und 300.000 € im Einzelfall. Soweit der Wert 50.000 € nicht übersteigt, ist die Verwahrung ohne Beschlussfassung befugt, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten,
- c) Vergabe von städtebaulichen Planungsaufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes,
- d) grundsätzliche Angelegenheiten des Wohnungswesens,
- e) Abschluss von Erschließungsverträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen- und Brückenbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen mit Gesamtkosten von mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- f) Ausbauplanung städtischer Bauvorhaben von überbezirklicher Bedeutung einschließlich Ausführungsplanung und alle Bereiche der Flächenplanung sowie Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten- und Ingenieuraufträge und andere Vergabeverfahren im Gesamtwerte von mehr als 165.000 € oder mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes. Hier-von ausgeschlossen sind Flächen für verkehrliche Nutzungen.
- g) für im innerstädtischen Bereich liegende, vom Rat durch Einzelbeschluss festgelegte Projekte und ihre Auswirkungen hat der Ausschuss darüber hinaus die Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 f) - l) und des Ausschusses für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität gem. § 2 Abs. 4 Nr. 7. Davon nicht umfasst sind Flächen für verkehrliche Nutzung.
- h) Schnittstelle zur Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Hagen

7. Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität:

- a) Entwicklung von Leitlinien und Zielen zum Umwelt- und Klimaschutz, das Voranbringen der Energiewende und Grundsätzen im kommunalen Umweltschutz sowie Tierschutz,
- b) Entwicklung von Leitlinien des ökologischen Planens und Bauens,
- c) Erhebung von grundlegenden Umweltinformationen, insbesondere für die Bereiche des Lärm- und Wasserschutzes, der Luftreinhaltung sowie des Bodenschutzes, durch
 - Umweltschutzgutachten, z. B. Lärminderungspläne,
 - Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP),
 - Aufstellung von Messprogrammen,

- Aufbau eines Umweltinformationssystems,
- Ermittlung von Quellen für Umweltbelastungen,
- Erstellung von Katastern und Plänen über Umweltbelastungen
- d) Umsetzung der vom Rat beschlossenen Grundsätze in folgenden Angelegenheiten, mit Ausnahme von Festsetzungen in Bebauungsplänen:
 - Regelungen des Landschaftsplanes und der Landschaftswacht
 - Biotop und Artenschutz
 - Baumschutz
 - Freiflächenplanung, Landschaftsbild und Grünflächenpflege
 - Kleingartenwesen
 - Landwirtschaft
 - Luftreinhaltung und Klimaschutz
 - Lärmschutz
 - Ordnungsbehördliche Maßnahmen des Gewässer- und Hochwasserschutzes
 - Bodenschutz und Altlasten
 - Energiewirtschaft, Rohstoffgewinnung und Abgrabungen
- e) Abfallwirtschaftliche Themen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- f) Wahrnehmung folgender Aufgaben nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW):
 - Ersatzmaßnahmen gem. § 31 LNatSchG NRW einschl. Aufstellung der Projektprioritäten und Verwendung der Ersatzgelder unter Berücksichtigung der bezirklichen Prioritäten,
 - Entscheidung über die Antragstellung zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 LNatSchG NRW von 50.000 € bis 300.000 € im Einzelfall, bei einem Wert unter 50.000 € entscheidet die Verwaltung ohne vorherige Beschlussfassung.
 - Grundsatzentscheidung über die Übernahme oder Nichtübernahme von Grundstücken gem. § 28 LNatSchG NRW im Werte von mehr als 50.000 € im Einzelfall sowie bei Schadensersatzforderungen (§ 63 Abs. 3 LG NRW) im Werte von mehr als 50.000 € im Einzelfall,
 - in Fällen von besonderer Bedeutung Erteilung von Genehmigungen gem. § 60 LNatSchG NRW (Sperrungen) sowie Befreiungen und Ausnahmen gem. § 75 LNatSchG NRW.
- g) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere mit dem Ziel das Umweltbewusstsein zu fördern,
- h) Förderung der Umweltschutzverbände,
- i) Einstweilige Sicherstellung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 48 LNatSchG NRW),
- j) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt bei besonderer Umweltbelastung in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Abtragungsgesetz, den Abfallgesetzen und den Wassergesetzen,
- k) Entscheidungen gem. § 27 Abs. 2 KrW-AbfG (Ausnahme-genehmigung zur Lagerung von Abfall),
- l) Auswahl, Änderung und Aufgabe von Projekten im Bereich des ÖKO-Sponsoring,
- m) Abgabe von Stellungnahmen in Bebauungsplanverfahren,
- n) Verkehrsplanung in Bezug auf den fließenden und den ruhenden Verkehr (Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen) sofern nicht die Bezirksvertretungen zuständig sind,
- o) Öffentlicher Personennahverkehr, einschließlich der Maßnahmen zur Beschleunigung
- p) verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung,
- q) Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung,
- r) Radwegenetz,
- s) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten - und Ingenieuraufträge im Werte von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes, und Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Planungsaufträge bei Maßnahmen im Werte von mehr als 165.000 € in allen Bereichen der Mobilität von der Grundlagenermittlung bis einschließlich der Ausführungsplanung,
- t) Fördermittelmanagement in den verantworteten Bereichen.
- u) Schnittstelle zwischen Rat und WBH. Vorberatungen und Vorbereitungen von Empfehlungen für den Rat insbesondere in Bezug auf Friedhofswesen, städtische Grün- und Waldflächen.

8. Ausschuss für Bürger*innenanregungen und Bürger*innenbeteiligungen

- a) Überweisung von Bürger*innenanträgen mit einer Empfehlung an den Rat, eine Bezirksvertretung, einen Ausschuss oder an die/den Oberbürgermeister*in,
- b) erledigt erklären von Bürger*innenanträgen nach Beratung,
- c) Entwicklung von Prozessen zur Partizipation und aktiver tätiger Bürger*innenbeteiligung.

9. Infrastruktur- und Bauausschuss:

- a) Konkrete Umsetzung festgelegter Ziele und Programme für die Gebäudeverwaltung der städtischen Objekte.
- b) Umsetzung der Maßnahmen zum Klimaschutz für die städtische Infrastruktur sowie Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energieeinrichtungen für die städtische Infrastruktur sowie Energie-sparmaßnahmen.
- c) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Bauaufträge im Wert von mehr als 165.000 € in Bezug auf Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind.
- d) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten- und Ingenieurleistungen im Werte von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes in Bezug auf Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind.
- e) Um Verbesserungen zu ermöglichen, ist der Ausschuss befugt, einzelne Projektplanungen an die zuständigen Ausschüsse "Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität" und "Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung" zur Überarbeitung zurück zu geben.

(5) Kommission für Organisation & Digitalisierung

In folgenden Angelegenheiten erfolgt eine Vorbereitung der Beratung des Haupt- und Finanzausschusses durch die Kommission Organisation & Digitalisierung:

- a) Stellenplan der Stadt Hagen
- b) Empfehlung der strategischen Ausrichtung der Digitalisierung der Stadtverwaltung Hagen für den Haupt- und Finanzausschuss (HFA).
- c) Entwicklung und Begleitung einer städtischen Digitalisierungsstrategie für den HFA, sofern der Oberbürgermeister*in nicht ausschließlich zuständig ist.
- d) strategische Unterstützung des/der Oberbürgermeisters*in bei der Transformation der Verwaltung hin zu digitalen Verwaltungsdienstleistungen.
- e) frühzeitige Beteiligung bei der Auswahl neuer Digitalisierungsprojekte und im Vorfeld der Weiterentwicklung von (kollaborativen) Arbeitsformen, wobei Best-Practice-Beispiele anderer Kommunen, Organisationen und der freien Wirtschaft hinzuziehen sind.
- f) Controlling der Reife- und Umsetzungsgrade von Digitalisierungsprojekten
- g) Anregungen zur Nachsteuerung bei Zielabweichungen.
- h) weiterer Ausbau der Verwaltung als moderner kommunaler Arbeitgeber.
- i) Frühzeitige Einbindung und Empfehlung an den HFA über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Aufträge von Infrastrukturen und Anwendungen im Werte von mehr als 75.000 €.

(6) Vor einer Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses oder - oberhalb der jeweiligen Wertgrenze - des Rates in einer der in der nachstehenden Tabelle genannten Angelegenheiten erfolgt eine Vorberatung im dort aufgeführten Ausschuss:

Angelegenheit	auf Grundlage von	Vorberatung des	auf Grundlage von
Übernahme von Grundstücken nach § 28 LNatSchG NRW	Abs. 4 Nr. 1 k)	Ausschusses für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität:	Abs. 4 Nr. 7 f)
Vorkaufsrecht nach LNatSch G NRW	Abs. 4 Nr. 1 g)	Ausschusses für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität:	Abs. 4 Nr. 7 f)
Vorkaufsrecht nach BauGB	Abs. 4 Nr. 1 g)	Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung:	Abs. 4 Nr. 6 b)

(7) Enthalten einheitlich ausgeschriebene Bauaufträge Teilleistungen, über die verschiedene Ausschüsse zu entscheiden haben, hat die Auftragserteilung an den/die Bieter*in zu erfolgen, der/die das insgesamt günstigste Angebot gemacht hat. Den Vergabebeschluss fasst jeder betroffene Ausschuss für die in seiner Zuständigkeit liegende Teilleistung. Kommen die beteiligten Ausschüsse zu unterschiedlichen Wertungen hinsichtlich der Günstigkeit der Angebote, fasst den Beschluss über die Gesamtvergabe der Haupt- und Finanzausschuss.

(1) Der Rat der Stadt behält sich vor, Angelegenheiten, die er einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen hat, durch einfachen Ratsbeschluss im Einzelfall an sich zu ziehen und selbst zu entscheiden.

(2) Bei absehbar für längere Zeit anhaltenden Großeinsatzlagen oder Katastrophen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) kann der Rat über das Recht nach Abs. 1 hinaus sämtliche den Ausschüssen übertragenen Angelegenheiten durch einfachen Ratsbeschluss an sich ziehen und für die Dauer der Großeinsatzlage bzw. der Katastrophe zur Entscheidung auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann er nach § 41 Abs. 2 GO NRW übertragbare Angelegenheiten, die bislang nicht zur Entscheidung auf Ausschüsse übertragen waren, ebenfalls durch einfachen Ratsbeschluss für die Dauer der Großeinsatzlage bzw. der Katastrophe zur Entscheidung auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

Der Rat kann beschließen, dass eine Vorberatung der zur Entscheidung auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragenen Angelegenheiten in sonstigen Ausschüssen, Unterausschüssen oder Kommissionen nicht erfolgt.

§ 3

Auf Anfrage der Ausschüsse soll die Teilnahme eines/einer Mitarbeiter*in der Verwaltung sowie eines/einer Vertreter*in der Beteiligungen entsprechend der Dienstanweisung Sitzungsdienst ermöglicht werden.

§ 4

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 01. Mai 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 06. Juli 1995, in der Fassung des I. Nachtrages vom 10. Juni 1999 außer Kraft.

- I. Nachtrag vom 20. Dezember 2001
- II. Nachtrag vom 11. Juli 2002
- III. Nachtrag vom 08. Oktober 2002
- IV. Nachtrag vom 11. Dezember 2003
- V. Nachtrag vom 11. Dezember 2003
- VI. Nachtrag vom 29. Januar 2004
- VII. Nachtrag vom 17. November 2005
- VIII. Nachtrag vom 22. März 2007
- IX. Nachtrag vom 14. Mai 2009
- X. Nachtrag vom 03. Dezember 2009
- XI. Nachtrag vom 08. Juli 2010
- XII. Nachtrag vom 16. Dezember 2010
- XIII. Nachtrag vom 15. Dezember 2011
- XIV. Nachtrag vom 12. Dezember 2013
- XV. Nachtrag vom 28. August 2014
- XVI. Nachtrag vom 15. Dezember 2016
- XVII. Nachtrag vom 26. März 2020
- XVIII. Nachtrag vom 30. April 2020
- XIV. Nachtrag vom 20. Mai 2021

Stand 09/2021